

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 10.

München, den 23. März 1881.

Inhalt:

Gesetz vom 21. März 1881, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend. — Bekanntmachung vom 22. März 1881, das Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. — Bekanntmachung vom 22. März 1881, den Termin für die erstmalige Verteilung der Wählerlisten und die Frist für deren beinnächste öffentliche Auslegung betr.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend — beschlossen und verordnet, was folgt: